

Organisationsrichtlinien für die AfA Bayern

1. Die Landeskonferenz besteht aus maximal 120 Delegierten, die in den Unterbezirken gewählt werden. Der AfA-Landesvorstand bestimmt eine Frist, bis zu der diese Delegierten in der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle zu melden sind. Bis zum endgültigen (späteren) Delegiertenmeldeschluss haben die sieben Bezirke die Möglichkeit, die ihnen rechnerisch auf Bezirksebene zustehenden Delegierten durch ein legitimes Gremium (Vorstand, Konferenz) aufzufüllen, soweit die Unterbezirke von ihrem Recht nicht Gebrauch gemacht haben.
2. Der Landesvorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - 5 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern
 - einer/einem Schriftführer
 - den 7 Bezirksvorsitzenden mit beratender Stimme bzw. von den Bezirken benannte VertreterInnen der Bezirksvorstände
 - soweit sie nicht dem Landesvorstand als gewählte Mitglieder angehören, die Mitglieder des Bundesausschusses und des Landesvorstandes, soweit diese auf Vorschlag der AfA gewählt wurden, mit beratender Stimme.
3. Der Landesausschuss besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - 25 weitere Mitglieder, die nach Mitgliederanteilen (Satzung der BayernSPD § 30 Abs. 1) aufgeteilt werden und die von den zuständigen Bezirken zu wählen sind. Der geschäftsführende Vorstand überprüft die ordnungsgemäße Entsendung.
 - je einem/einer VertreterIn der auf Landesebene bestehenden Betriebs-/Personengruppen

Die Geschlechterquote gilt für die stimmberechtigten Mitglieder der beiden Gremien. Die Bezirke haben dies laut Organisationsstatut bei der Entsendung ihrer VertreterInnen zu beachten.

4. Betriebs- und Personengruppen

Die AfA ist die Betriebsgruppenorganisation der SPD. Als Betriebsgruppen sind auf Landesebene anzusehen

- VertreterInnen eines Betriebes/Unternehmens/Konzerns bzw. einer Branche, soweit sie aus mindestens fünf Betrieben aus mindestens drei Unterbezirken und mehr als einem Bezirk kommen
- VertreterInnen einer Personengruppe (z.B. Frauenbeauftragte, JAVen, Schwerbehindertenvertretungen, hauptamtliche GewerkschafterInnen) soweit sie die oben genannten Kriterien erfüllen

Die Betriebsgruppen werden als solche auf Antrag und Beschluss im Landesausschuss für jeweils zwei Jahre gemeldet und anerkannt. Sie entsenden je eine/n gewählte VertreterIn mit Stimmrecht in den Landesausschuss.

In besonderen Fällen kann der Landesausschuss betriebliche bzw. personengruppenbezogene Beauftragte durch Beschluss benennen, die die Aufgabe haben, Betriebs- oder Personengruppen auf Landesebene aufzubauen. Dieses Mandat endet nach maximal zwei Jahren bei der jeweils

nächsten AfA-Landeskonferenz. Es kann auf erneuten Beschluss des Landesausschusses verlängert werden. Die Beauftragten gehören dem Landesausschuss mit beratender Stimme an.

Aufteilung der 25 Mitglieder des Landesausschusses nach abgerechneten Mitgliederzahlen (Stand 2017)

Oberbayern	7
Niederbayern	2
Oberpfalz	3
Oberfranken	4
Mittelfranken	4
Unterfranken	3
Schwaben	2